

Verhängnisvolles Silvester-Feuerwerk

Zu nah abgefeuertes "Bienchen" setzt zwölfjährige Schülerin in Brand

Eine lustige Silvesterparty unter Jugendlichen sollte es werden, natürlich durfte da auch ein kleines Feuerwerk nicht fehlen. Auf einem schneebedeckten Pflaster zündete die 16-jährige G ein so genanntes "Bienchen" - ein Feuerwerkskörper, der sich (eigentlich!) erst dreht, dann senkrecht aufsteigt und in der Luft explodiert. Nun, dieses Bienchen stieg nicht senkrecht auf, sondern flog quer und traf die zwölfjährige Schülerin A. Im Nu brannte deren synthetische Kleidung lichterloh: Das Mädchen erlitt schwere Brandverletzungen.

Auf die Klage des Unfallopfers verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Jena die haftpflichtversicherte G, ihm als Ausgleich für zahllose Operationen, Schmerzen und dauerhafte Entstellungen 15.000 Euro Schmerzensgeld zu zahlen (5 U 146/06). Ein Fehlstart von Raketen und anderen Feuerwerkskörpern sei nie ganz auszuschließen, so das OLG, im Umgang damit sei große Vorsicht geboten.

Nach den Anweisungen des Herstellers seien "Bienchen" auf ebener Unterlage und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Personen zu zünden. G dagegen habe das "Bienchen" auf unebenem Untergrund und in einer Entfernung von etwa fünf oder sechs Metern zu A und anderen Partygästen abgeschossen - zudem bei lebhaftem Wind. Dass das höchst gefährlich werden konnte, wenn der Feuerwerkskörper abdriftete, hätte eigentlich allen, auch G, klar sein müssen. Der Abstand sei viel zu gering gewesen.

Allerdings treffe das Mädchen (bzw. dessen Eltern) ein Mitverschulden von 50 Prozent (andernfalls wäre die Entschädigung doppelt so hoch ausgefallen). Denn A sei in der Nähe der Abschussstelle stehen geblieben und habe überdies Kleidung aus leicht entzündlichem Material getragen. Der behandelnde Chefarzt habe erklärt, dass ein einfacher Feuerwerkskörper ohne die synthetische Kleidung keine so gravierenden Brandverletzungen hervorgerufen hätte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/verhaengnisvolles-silvester-feuerwerk>